

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der AVS Römer GmbH & Co. KG**  
(Stand: Januar 2019)

**1. Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen der AVS Römer gelten für alle zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die AVS Römer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für AVS Römer unverbindlich, auch wenn AVS Römer nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn AVS die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen AVS Römer und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

**2. Angebot und Vertragsschluss, Vertragsunterlagen, Leistung**

- (1) An ein schriftliches Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist AVS Römer 14 Kalendertage gebunden. Der Lieferant kann nur innerhalb dieser 14 Kalendertage das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber AVS Römer annehmen oder durch Versendung und Eingang der Ware vorbehaltlos ausführen.
- (2) Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, verbleiben in unserem Eigentum, wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Nimmt der Lieferant das Angebot von AVS Römer nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an AVS Römer zurückzusenden. Nach Abwicklung des Kaufvertrages sind die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

**3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Vereinbarte Preise sind Festpreise, verstehen sich frei Bestimmungsort (d.h. frei von Versandkosten) und enthalten sämtliche Verpackungskosten, soweit nichts gegenteiliges schriftlich vereinbart ist. Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung innerhalb von 8 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlung genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrags bei unserer Bank.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt, wenn sowohl die Rechnung als auch die Ware vertragsgemäß und vollständig eingegangen ist. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Die Wahl des Zahlungsmittels ist uns vorbehalten. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- (4) Ist vereinbart, dass wir die Versandkosten tragen, so hat der Lieferant den kostengünstigsten Versandweg zu wählen. Mehrkosten für die beschleunigte Beförderung, die zur Einhaltung des Liefertermins notwendig sind, tragen wir nicht.
- (5) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Wir schulden keine Fällkeitszinsen.

**4. Lieferzeit und Lieferverzug**

- (1) Die in der Bestellung genannten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort. Der Lieferant ist verpflichtet AVS Römer unverzüglich, schriftlich von einer möglichen Nichteinhaltung der Lieferzeit in Kenntnis zu setzen.
- (2) AVS Römer kann die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin oder zu Teil- oder Mehrlieferungen angeliefert werden, verweigern und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder bei Dritten einlagern.
- (3) Sollte AVS Römer aufgrund nicht abwendbarer Umstände, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen etc. an der Abnahme der Lieferung gehindert sein, so verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung. Ist die Abnahme durch die genannten Umstände länger als 6 Monate nicht möglich, steht AVS Römer ein Rücktrittsrecht zu, ohne jegliche Ansprüche des Lieferanten.
- (4) Im Falle eines Lieferverzugs ist AVS Römer berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes für jede begonnene Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%. AVS Römer ist berechtigt die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.  
Wird die verspätete Ware angenommen, wird AVS Römer spätestens mit Zahlung der Schlussrechnung die Vertragsstrafe geltend machen.

**5. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung**

- (1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unser Lager in Grafenau, Reismühle 3 zu erfolgen.
- (2) Jeder Lieferung muss ein Lieferschein mit Bestellnummer und Bestelldatum beigelegt sein. Insofern auf der Bestellung eine Indexangabe erfolgt ist, muss diese ebenfalls auf dem Lieferschein angegeben werden. Weiterhin ist AVS Römer von der Lieferung getrennt eine Versandanzeige mit gleichem Inhalt zuzusenden. Fehlen die genannten Angaben, so hat AVS Römer Verzögerungen bzgl. Bearbeitung oder Bezahlung nicht zu vertreten.
- (3) Der Gefahrübergang erfolgt mit Ablieferung an der Empfangsstelle am Bestimmungsort, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme auf AVS Römer über.
- (4) Der Lieferant ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Soweit nicht anders vereinbart, muss das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend der geltenden gesetzlichen Vorschriften ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann.

**6. Eigentumsübergang**

- (1) Das Eigentum geht mit Ablieferung der Ware bei uns (oder bei dem von uns bestimmten Empfänger) auf uns über.
- (2) Die Übereignung der Ware auf AVS Römer erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggfls. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und für diese gilt.

**7. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung**

- (1) AVS Römer prüft unverzüglich nach Eingang der Lieferung die Ware hinsichtlich offensichtlicher Mängel, Identität, Fehlmengen und erkennbarer Transportschäden.
- (2) Ein bei Lieferung oder später entdeckter Mangel wird von AVS Römer angezeigt. In allen Fällen gilt unsere Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Weitergehende Prüf- und Anzeigepflichten von AVS Römer bestehen nicht.
- (3) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Insbesondere haftet der Lieferant dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die Produktbeschreibungen. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung ein Mangel wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Lieferung vorhanden war.
- (4) AVS Römer ist berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von AVS Römer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Dies gilt auch für Lieferung aus dem Ausland. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von AVS Römer gesetzten Frist nicht nach, ist AVS Römer berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Die Kosten dieser Mangelbeseitigung trägt der Lieferant.
- (6) Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb oder das Inverkehrbringen der gelieferten Ware Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, selektive Vertriebsbindungen etc. sowohl in Deutschland als auch in unseren jeweiligen Vertriebsländern nicht verletzt oder beeinträchtigt werden. Der Lieferant wird uns von allen Ansprüchen Dritter, die Rechtsverletzungen der vorgenannten Art rügen, sofort freistellen und Aufwendungsersatz leisten. Falls es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Dritten und uns kommt, hat der Lieferant alle mit der gerichtlichen Klärung zusammenhängenden Kosten zu tragen zusätzlich der im Vorfeld entstandenen Kosten (Gutachten, Anwälte etc.).
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt für Sachmängelansprüche 36 Monate und für Rechtsmängelansprüche 60 Monate, soweit gesetzlich keine längeren Verjährungsfristen bestimmt sind. Die Gewährleistungsfrist von 36 Monaten gilt auch für Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund Mängelhaftung.
- (8) Sämtliche AVS Römer infolge einer mangelhaften Lieferung entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Ein- und Ausbau-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Lieferant. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

- (9) Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. AVS Römer haftet jedoch nur, wenn AVS Römer erkannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt.

#### 8. Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb der Lieferantenkette stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und/oder wird keine einvernehmliche Lösung erzielt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- (4) Die Ansprüche aus Lieferantenregress verjähren frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem AVS Römer die Ansprüche des Abnehmers erfüllt hat; spätestens jedoch 5 Jahre nach Lieferung der Ware an AVS Römer.

#### 9. Produkthaftung und Haftpflichtversicherung

- (1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### 10. Materialbeistellungen und Werkzeuge

- (1) Materialbeistellungen verbleiben im Eigentum von AVS Römer. Die Verarbeitung und Umbildung von Beistellungen werden für AVS Römer vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen, AVS Römer nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt AVS Römer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Ware des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant AVS Römer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für AVS Römer. Der Lieferant hat die Beistellungen unverzüglich auf Mängelfreiheit zu prüfen.
- (2) Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Vorrichtungen etc., die AVS Römer dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die von dem Lieferanten für AVS Römer gefertigt werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über; dies gilt auch im Falle gesonderter Berechnung durch den Lieferanten. Die genannten Werkzeuge sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen und sorgfältig zu verwahren. Die Kosten der Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängeln solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf unsachgemäßem Gebrauch seitens des Lieferanten zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die genannten Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Schäden jeglicher Art abzusichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus der Versicherung an AVS Römer ab und wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (4) Soweit an Materialbeistellungen und Werkzeuge gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte bestehen, stehen diese AVS Römer zu. Alle im Zusammenhang mit der Fertigung von Werkzeugen anfallenden Arbeitsergebnisse, stehen (inkl. Urheberrecht) AVS Römer zu. Diese Arbeitsergebnisse werden durch den Lieferanten ohne gesonderte Vergütung schon jetzt an AVS Römer vollinhaltlich abgetreten. AVS Römer nimmt die Abtretung hiermit an.
- (5) Materialbeistellungen und Werkzeuge dürfen nur für Zwecke des Vertrages mit AVS Römer genutzt und nicht ohne vorherige

schriftliche Zustimmung von AVS Römer an Dritte weitergegeben werden.

#### 11. Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten. Dritten gegenüber dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung offengelegt werden.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

#### 12. Ersatzteile

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Lieferung alle zur ständigen Benutzung des Liefergegenstandes erforderlichen Einzelteile für AVS Römer verfügbar gehalten werden.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich von Ziff. 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

#### 13. Import-Export-Zoll-Klausel

- (1) Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Der Lieferant hat uns spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen.
- (2) Verletzt der Lieferant seine Pflicht aus Ziff. 1 trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die AVS Römer hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

#### 14. Produktbezogener Umweltschutz und Deklarationspflichten

- (1) Die Lieferungen müssen den geltenden europäischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen wie der Richtlinie 2001/95/EG (Produktsicherheit), der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH), der Richtlinie 2015/863/EU (RoHS) und den harmonisierten Normen oder Teilen dieser Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, entsprechen.
- (2) Insbesondere dürfen keine Stoffe enthalten sein, die gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) einzuhalten. Dies gilt auch für Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Produkte, die eindeutig nicht Bestandteile von elektronischen Produkten aus dem AVS Römer-Produktsortiment sein können, beispielsweise Verpackung, Büromaterial, Büromöbel, Betriebsmittel, etc.
- (3) Wenn ein Produkt einer stofflichen Informationspflicht unterliegt oder Ausnahmen bei stofflichen Restriktionen in Anspruch nimmt, insbesondere unter eine Ausnahme des Anhangs III oder IV der EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) fällt oder Stoffe enthält, die auf der aktuellen Kandidatenliste gemäß Artikel 59 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) aufgeführt sind, hat der Lieferant diese zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Ware AVS Römer durch Erklärung über folgende Email-Adresse anzuzeigen: [einkauf@avs-roemer.de](mailto:einkauf@avs-roemer.de)
- (4) Einen Überblick über Stoffverbote und deklarationspflichtige Stoffe erhalten Sie auf Anforderung von AVS Römer.

#### 15. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, welche sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Passau. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder des Erfüllungsortes zu verklagen.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von AVS Römer in Grafenau, soweit nichts anderes bestimmt ist.